

Stadt Braunschweig

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ateliers und Projekträumen der freien Kunstszene

Präambel

Ziel der Förderung stellt die Unterstützung, Stärkung und Weiterentwicklung eines kreativen Milieus und dessen Sichtbarkeit in Braunschweig dar. Die Stadt Braunschweig betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen und Künstler, Ateliergemeinschaften und Initiativen als wesentliche Trägerinnen und Träger des kulturellen Lebens. Explizit soll die Förderung auch für Neuabsolventinnen und Neuabsolventen der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einen Anreiz schaffen, die Stadt als Standort für ihr Berufsleben zu favorisieren und als kulturelle Impulsgeberinnen und Impulsgeber vor Ort aktiv zu sein. Die Bildende Kunstszene hat einen besonderen Raum- und daraus resultierenden Förderbedarf, welchem die Stadt Braunschweig mit der Implementierung dieses Förderprogramms Rechnung trägt.

1. Zuwendungszweck und Rechtgrundlage

Die Stadt Braunschweig gewährt Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Braunschweig entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zweck der Zuwendung ist die Ermöglichung und Unterstützung freien, künstlerischen Schaffens und dessen Sichtbarkeit in der Stadt Braunschweig durch einen Kostenzuschuss zu angemieteten Atelier- und Projekträumen bzw. zu im Wohnraum befindlichen Ateliers.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Die Förderung richtet sich an Bildende Künstlerinnen und Künstler, die Atelierräume im Gebiet der Stadt Braunschweig angemietet haben oder anmieten möchten bzw. im Wohnraum einen abgegrenzten Arbeitsbereich als Atelier nutzen (Fördergegenstand 1).

2.2. Die Förderung richtet sich zudem an Personen, die im Braunschweiger Stadtgebiet gelegene Räumlichkeiten für innovative Projekte mit dem Schwerpunkt Bildende Kunst angemietet haben oder anmieten möchten (Fördergegenstand 2).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer rechtsfähigen juristischen Person des privaten Rechts, z. B. eingetragener Vereine, gGmbH oder GbR, deren Sitz sich in der Stadt Braunschweig befindet. Nicht

antragsberechtigt sind gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller, Kirchen und religiöse Gemeinschaften (Fördergegenstand 1 und 2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Fördergegenstand 1: Atelierförderung:

Bewerben können sich professionelle Bildende Künstlerinnen und Künstler, die ihre Tätigkeit vorzugsweise hauptberuflich ausüben und dies durch eine entsprechende Ausstellungsvita belegen.

- Die professionelle künstlerische Tätigkeit wird in der Regel nachgewiesen durch eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer entsprechenden Hochschule, Fachhochschule, Akademie oder bei fehlender Ausbildung durch eine regelmäßige Ausstellungstätigkeit, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lässt.
- Im Förderfall hat der Fördermittelnehmer/die Fördermittelnehmerin mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung/Aktivität im Förderjahr durchzuführen (z. B. Ausstellung, Tag der offenen Tür, Künstlergespräch, Aktivitäten auf Social Media o. ä.).

4.2. Fördergegenstand 2: Projektraumförderung:

Bewerben können sich Bildende Künstlerinnen und Künstler und Kuratorinnen und Kuratoren aus dem Fachbereich bildende Kunst, die einen Projektraum mit eigenem, innovativem Programm für die Öffentlichkeit betreiben.

- Die Professionalität ist anhand der Vita zu belegen (z. B. Ausbildung, bisherige Projektstätigkeit, Ausstellungstätigkeit etc.).
- Die Programmplanung ist anhand eines Kurzprofils, eines Konzeptes (Jahresprogramm o. ä.) inkl. Öffnungszeiten, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und eines Kosten- und Finanzierungsplans darzulegen, soweit dies möglich ist.

4.3. Förderfähig sind nur jene Atelier- und Projekträume, die im Stadtgebiet von Braunschweig liegen und überwiegend als solche genutzt werden. Eine Ausnahme bildet der Arbeitsraum in der eigenen Wohnung: Liegt der Atelierraum innerhalb des eigenen Wohnraums muss eine klar abgrenzbare Zuordnung des Raumes getroffen werden, welche anhand eines Grundrisses nachzuweisen ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2. Die Zuwendung bezieht sich auf die Mietkosten. Die Mietkosten können Kaltmiete, Nebenkosten sowie Betriebskosten enthalten. Der Zuschuss kann höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Mietkosten betragen.

5.3. Die entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung etc.) nachzuweisen. Veränderungen während des Förderzeitraums (z. B. Umzug, Mieterhöhung, Mietminderung) sind der Stadt Braunschweig unverzüglich mitzuteilen. Bei Ateliers, die im eigenen Wohnraum liegen ist ausschließlich die nachgewiesene Kaltmiete des entsprechenden Atelierbereichs förderfähig.

5.4. Eine Doppelförderung der Stadt Braunschweig im Hinblick auf dieselben Kosten ist generell ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Bereits erhaltene Zuwendungen sind im Antrag anzugeben. Sollten nach Erlass des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch denselben Fördergegenstand betreffende Zuwendungen bei der Antragstellerin/dem Antragsteller eingehen, muss der entsprechende Betrag ganz oder anteilig an die Stadt Braunschweig zurückgezahlt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Förderzeitraum

Die Zuwendung wird für ein Jahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

6.2. Förderhöchstgrenze

Bei vollständiger Erfüllung der Förderkriterien erfolgt eine Zuwendung in Form eines Kostenzuschusses im Förderzeitraum (1 Jahr):

- Für Einzelateliers: von max. 2.000 EUR
- Für Ateliergemeinschaften: von max. 4.000 EUR
- Für Projekträume: von max. 5.000 EUR

7. Anweisung zum Verfahren

7.1. Der Antrag ist beim Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.

7.2. Die Antragstellung erfolgt auf dem unter <https://www.braunschweig.de/kultur/kulturfoerderung/> bereitgestellten Formular unter Beifügung der im Antragsformular genannten Anlage.

7.3. Einzureichen sind für eine Atelierförderung:

- ein Portfolio (max. 2 MB) mit künstlerischem Lebenslauf, aktuellen Ausstellungstätigkeiten und Abbildungen von aktuellen Arbeiten als Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit auf einem professionellen Niveau.
- Kopie/Scan des bestehenden Mietvertrags über den/die zu fördernden Atelierraum/räume bzw. alternativ eine Absichtserklärung des/der Vermieter*in aus welcher die zu erwartenden Kosten hervorgehen.

Bei einer bereits erfolgten Atelierförderung ohne Änderung des Mietvertrags, kann auf eine erneute Vorlage des Mietvertrages verzichtet werden.

7.4. Einzureichen sind für eine Projektraumförderung für die freie Kunstszene:

- Portfolio mit den künstlerischen/kuratorischen Lebensläufen aller am Projektraum maßgeblich beteiligten Personen als Nachweis einer kontinuierlichen, professionellen, künstlerischen und/oder kuratorischen Tätigkeit (Ausstellungen, Projekte etc.)
- dem Konzept des Projektraums, der Programmplanung für das kommende Jahr (Antragszeitraum) mit geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, einer ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Auflistung der geplanten Fördermittel, Sponsorengelder etc., soweit dies zum Zeitpunkt der Antragsstellung möglich ist

8. Bewilligung, Verwendungsnachweis, Auszahlung, Hinweis auf Förderung

8.1. Die Gewährung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheids.

8.2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

8.3. Bis zum 30.06. des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

8.4. Die Zuwendung wird nach Mittelabruf als Festbetragsfinanzierung in einem Betrag für die jeweilige Förderperiode ausgezahlt. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

8.5. Auf die Förderung durch die Stadt Braunschweig ist mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen, sofern die Veranstaltung, Aktivität mit dem geförderten Raum in Verbindung steht.

8.6. Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden.

9. Verfahren und Förderkriterien

9.1. Die abschließende Entscheidung über die Festlegung der Fördersummen erfolgt durch die Stadt Braunschweig. Die Höhe der Zuwendung wird von der Stadt Braunschweig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.

9.2. Um eine Förderung zu erhalten müssen mindestens die bereits genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

9.3. Die Auswahlentscheidung wird durch den Fachbereich Kultur und Wissenschaft getroffen anhand folgender Grundkriterien:

- der Professionalität
- der künstlerischen Qualität
- dem Entwicklungspotential
- dem Vernetzungsgrad
- am Engagement für die Entwicklung der Kunstszene für die Projektraumförderung
- Profil des Projektraums
- an der Professionalität
- an der künstlerischen und kuratorischen Qualität der Ausstellungen
- an der öffentlichen Sichtbarkeit
- am Engagement für die Entwicklung der Kunstszene
- am Vernetzungsgrad

10. Schlussbestimmungen

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insb. § 49a VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG).

Diese Richtlinie tritt am 19.09.2023 in Kraft. Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.